

BBP Rechtsanwälte Hardenbergstraße 8 10623 Berlin

Anwender hyperthermischer
Therapieverfahren
- Im Hause -

Dr. Frank Breitzkreutz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Christoph Bomke
Rechtsanwalt

Romy Sucher*
Rechtsanwältin
* Freie Mitarbeiterin

Büro Berlin:
Hardenbergstraße 8
10623 Berlin

Telefon: 030 2009 5493-0
Telefax: 030 2009 5493-8

Berlin, den 25. April 2012

Urteil des Monats:

**Privatkassen müssen Hyperthermie OHNE parallele
Chemotherapie zahlen**

Landgericht Frankfurt (Oder), April 2012

Büro Rostock:
Oll-Daniel-Weg 3
18069 Rostock

Telefon: 0381 440 713-60
Telefax: 0381 440 713-61

Auch von den privaten Krankenversicherungen wird die Kostenerstattung für hyperthermische Behandlung bekanntlich des Öfteren mit der Argumentation abgelehnt, mangels parallel durchgeführter Chemotherapie sei angesichts der aktuellen Datenlage kein klinischer Effekt zu erwarten.

Unabhängig davon, dass diese Ansicht in medizinischer Hinsicht wohl nicht uneingeschränkt geteilt wird, verschweigt man hierbei gern Folgendes:

Insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen hat nach ständiger BGH-Rechtsprechung eine Privatkasse die Behandlungskosten bereits dann zu übernehmen, wenn lediglich eine gewisse - nicht notwendigerweise überwiegende - Wahrscheinlichkeit einer spürbar positiven Einwirkung auf den Krankheitsverlauf erwartet werden kann. Eine Verlangsamung des Krankheitsgeschehens ist hierbei ausreichend.

Keinesfalls darf die Leistungspflicht von einer allgemeinen wissenschaftlichen Akzeptanz auf Grundlage der evidenzbasierten Medizin und unter Berücksichtigung strenger statistischer Vorgaben abhängig gemacht werden.

Sachverhalt:

Im Streitfall weigerte sich die HUK-PKV, die Kosten für eine regionale Tiefenhyperthermie in Verbindung mit immunmodulierenden Infusionen zu übernehmen, weil sich die Patientin nicht zusätzlich zur Hyperthermie einer (leitliniengerechten) Zytostatikatherapie unterzog.

Die Sozietät erwirkte beim Landgericht Frankfurt (Oder) eine einstweilige Verfügung, mit welcher die HUK Krankenversicherung AG verpflichtet wurde, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens die Kosten für die 2 x wöchentlich durchgeführte Behandlung zu übernehmen.

Die einstweilige Verfügung wurde erst kürzlich zugestellt und ist noch nicht rechtskräftig.

Dr. Frank Breitzkreutz
Rechtsanwalt